



Schulleitung

Schulordnung

tritt in Kraft ab 1. August 2018

Liebe Schülerinnen
Liebe Schüler

Gegenseitige Rücksichtnahme ist die Voraussetzung für einen geordneten Schulbetrieb. Verhaltensregeln und Vorschriften sind notwendig, damit ein grosser Betrieb gut läuft und sich alle Schülerinnen und Schüler sicher und wohl fühlen können.

Sehr geehrte Eltern

Die Lehrerschaft der Schule Sarmenstorf bittet Sie, die nachstehende Schulordnung zur Kenntnis zu nehmen und die Lehrpersonen bei deren Umsetzung zu unterstützen, damit ein angenehmer Schulbetrieb möglich ist.

Die Schulordnung beinhaltet in weiten Teilen Auszüge aus dem Schulgesetz sowie der Verordnung über die Volksschule des Kantons Aargau. Auszüge aus diesen beiden Erlassen sind nachfolgend entsprechend gekennzeichnet. Die vollständige Fassung entnehmen Sie dem Internet ([www.ag.ch/sar // 401.100//](http://www.ag.ch/sar//401.100//) und [www.ag.ch/sar // 421.311//](http://www.ag.ch/sar//421.311//)).

Lehrerschaft, Schulpflege und Schulleitung der Schule
Sarmenstorf

1. Allgemeines

Art. 1 Schulpflicht (§ 4 Schulgesetz)

- ¹ Alle Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert elf Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs.
- ² Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auf den Beginn des kommenden Schuljahrs ist der 31. Juli desjenigen Jahrs, an dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat.

2. Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen

Art. 2 Grundsatz (§ 35 Schulgesetz)

- ¹ Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern.

2.1. Eltern

Art. 3 Orientierung, Anhörung und Mitsprache der Eltern (§§ 21 und 22 Verordnung über die Volksschule)

- ¹ Die Schulleitung orientiert die Eltern rechtzeitig über die Schulorganisation, insbesondere über die Zuteilung zu einer Schule und Abteilung sowie über den Stundenplan, das

Verhalten in der Schule sowie auf dem Schulweg und Versicherungsbestimmungen.

- 2 Lehrpersonen und Eltern informieren sich gegenseitig bei erkannten Schwierigkeiten einer Schülerin oder eines Schülers, bei besonderen Ereignissen oder aussergewöhnlichen Entwicklungen von Leistungen und Verhalten, insbesondere wenn eine wesentlich schlechtere Qualifikation im Zeugnis zu erwarten ist.
- 3 Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den Lehrpersonen zu besprechen. Kommt keine Verständigung zustande, können sie sich an die Schulleitungen wenden.
- 4 Sie haben Anspruch auf eine sachliche Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsichtnahme in die betreffenden Akten.

Art. 4 Mitwirkungspflicht der Eltern (§ 36a Schulgesetz)

- 1 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kinds oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.
- 2 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.

- 3 Bleiben die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern den von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie von der Schulpflege unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht die Schulpflege eine Busse aus. Im Wiederholungsfall erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.-- bis höchstens Fr. 1'000.-- zu bestrafen.

Art. 5 Schulversäumnisse (§ 37 Schulgesetz)

- 1 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.
- 2 Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kindes von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.
- 3 Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.-- bis höchstens Fr. 1'000.--, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.—bis höchstens Fr. 2'000.--, zu bestrafen.

Art. 6 Verantwortlichkeiten und Pflichten der Eltern (§ 24 Verordnung über die Volksschule)

- 1 Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder
 - a) den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig besuchen;
 - b) für den Unterricht und für Anlässe wie Schulreisen und Exkursionen ausgeruht, anständig bekleidet und zweckmässig ausgerüstet sind;
 - c) unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können.
- 2 Sie unterstützen und verstärken die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule, arbeiten mit den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulpflege zusammen und verhalten sich kooperativ.

Art. 7 Absenzen der Lehrperson (§ 25 Verordnung über die Volksschule)

- 1 Bei Absenzen von Lehrpersonen dürfen Schülerinnen und Schüler nur unter vorgehender Information der Eltern vorzeitig nach Hause geschickt werden.

Art. 8 Strafkompetenz der Schulpflege; Rechtsmittel (§ 37a Schulgesetz)

- 1 Die Schulpflege kann gemäss den Art. 4 Abs. 3 und 5 Abs. 2 (§ 36a Abs. 3 und § 37 Abs. 2 Schuldgesetz) Bussen durch Strafbefehl bis höchstens Fr. 500.– aussprechen.
- 2 Gegen einen Strafbefehl kann die gebüsste Person bei der Schulpflege unter Ausschluss der Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.
- 3 Die Einsprache erhebende Person ist zu einer Verhandlung vor die Schulpflege oder ein von ihr bestimmtes Mitglied

vorzuladen. Die Schulpflege fällt einen begründeten Entscheid.

- 4 Gegen den Strafscheid kann innert 20 Tagen nach Eröffnung bei der Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise beim Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichterin beziehungsweise als Einzelrichter schriftlich Beschwerde zum endgültigen Entscheid erhoben werden.
- 5 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937

2.2. Schülerinnen und Schüler

Art. 9 Allgemeine Rechte (§ 36 Schulgesetz)

- 1 Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten.
- 2 Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen.
- 3 Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.

Art. 10 Anhörung und Mitsprache der Kinder (§ 10 Verordnung über die Volksschule)

- 1 Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in schulischen Sachfragen, vor schulischen Entscheidungen, die sie persönlich betreffen, sowie in persönlichen Anliegen und Problemen angehört zu werden. Sie werden auf ihr Recht aufmerksam gemacht und eingeladen, ihre Meinung frei zu äussern.

- 2 Sie erhalten die Möglichkeit, gegenüber den zuständigen Personen, Behörden und Instanzen stufengerechte und konstruktive Rückmeldungen zum Schulbetrieb abzugeben und an den Evaluationen über die Qualität ihrer Schule teilzunehmen. Die entsprechenden Beiträge sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 11 Schulanlässe (§ 7 Verordnung über die Volksschule)

- 1 Schulreisen und Lagerwochen, Jugendfeste, Sport- und Exkursionstage, Projektwochen und weitere Schulanlässe gelten als Schultage. Ihre Durchführung ist von der Schulpflege oder Schulleitung zu bewilligen und gegenüber den Schülerinnen, Schülern und Eltern rechtzeitig zu kommunizieren.
- 2 Schulanlässe können an Samstagen durchgeführt werden, insbesondere wenn die Eltern oder die Öffentlichkeit mit einbezogen werden oder zur Durchführung von Projektwochen und Klassenlagern.

Art. 12 Schulfreie Tage (§ 9 Verordnung über die Volksschule)

- 1 Die gemäss Bundesgesetzgebung und kantonaler Ausführungsgesetzgebung zum Arbeitsgesetz festgelegten Feiertage sind am betreffenden Schulort schulfrei.
- 2 Darüber hinaus kann die Schulpflege maximal drei einzelne Tage pro Schuljahr an lokalen Feiertagen, zum Semesterwechsel oder an Brückentagen für schulfrei erklären. Die Tage dürfen entsprechend auf Halbtage aufgeteilt werden.
- 3 Das BKS kann gestützt auf die Verordnung über die Weiterbildung der Lehrpersonen (Weiterbildungsverordnung

Lehrpersonen) vom 15. November 2006 ¹⁾ schulfreie Weiterbildungstage bewilligen.

Art. 13 Schulbesuch (§ 11 Verordnung über die Volksschule)

- ¹ Schülerinnen und Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.

Art. 14 Allgemeines Verhalten (§ 12 Verordnung über die Volksschule)

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen und übrigen an der Schule tätigen Personen mit Achtung. Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selber oder andere Personen gefährden könnte. Sie gehen sorgsam mit Ausstattung und Material um.
- ² Jacken, Mäntel, Mützen, Schuhe usw. werden in der Garderobe abgelegt. Wertgegenstände sind nicht in der Garderobe aufzubewahren. Die Schule haftet nicht für Diebstähle an persönlichem Eigentum der Schulkinder. Ballspiele sind in den Gängen und Schulzimmern verboten.
- ³ Mutwillige Beschädigung an Gebäuden und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher instand gestellt. Beschädigtes und verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten der fehlbaren Schulkinder ersetzt. Beschädigungen an Schulbüchern, welche nicht durch normale Abnutzung entstanden sind, müssen vergütet werden.
- ⁴ Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen.

Art. 15 Tabak, Alkohol usw.

- 1 Der Konsum und Besitz von Raucher- und Tabakwaren, E-Zigaretten, Alkohol und anderen Rauschmitteln ist sämtlichen der obligatorischen Schulpflicht unterstehenden Schülerinnen und Schülern auf dem gesamten Schulareal verboten. Dieses Verbot gilt auch ausserhalb der Schulzeit und in sämtlichen Räumlichkeiten des Schulareals.
- 2 Auf dem ganzen Schulareal besteht während der Schulzeit von 07.30 - 17.00 Uhr ein allgemeines Rauchverbot.

Art. 16 Elektronische Geräte

- 1 Handys und elektronische Geräte (Spiele, Musik etc.) sind während der ganzen Schulzeit ausgeschaltet. Bei Verstoss ist die Lehrerschaft berechtigt, die Geräte zu verwahren.

Art. 17 Schulbeginn, Pausen

- 1 Die Schulkinder betreten das Schulhaus erst 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn. In den grossen Pausen verlassen die Schulkinder das Schulgebäude.
- 2 In den Pausen dürfen die Schulkinder den Pausenplatz nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrpersonen verlassen.
- 3 Die Eltern achten bei ihren Kindern auf ein gesundes Znüni (keine Süssigkeiten oder Süssgetränke). Eine ausgewogene Ernährung liefert den Kindern die nötige Energie und fördert die Leistungsbereitschaft.

Art. 18 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub (§ 38 Schulgesetz)

- 1 Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der

elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.

- 2 Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge
 - a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
 - b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

Art. 19 Kumulation der freien Schulhalbtage

- 1 Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss Art. 18 dürfen zusammengefasst bezogen werden (vgl. § 16 der Verordnung über die Volkshochschule).
- 2 Die Lehrpersonen und die Schulleitung sind berechtigt, den Bezug der freien Schulhalbtage an besonderen Schulanlässen und an Prüfungstagen generell oder einzelfallweise einzuschränken.
- 3 Die Eltern haben den Bezug der freien Schulhalbtage der Lehrperson so früh wie möglich, spätestens jedoch zwei Schultage vor dem Bezug mitzuteilen.

Art. 20 Urlaub (§ 13 Verordnung über die Volksschule)

- 1 Die Schulpflege beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.
- 2 Urlaubsgründe sind im Wesentlichen
 - a) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler;
 - b) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe;

- c) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen;
 - d) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen;
 - e) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.
- 3 Die Kompetenz zur Bewilligung von Urlaub bis zu 5 Tagen liegt bei der Schulleitung. Bei Uneinigkeit im Einzelfall fällt die Schulpflege einen formellen Entscheid.
 - 4 Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der privaten Schulung vollumfänglich nachgewiesen sind.

Art. 21 Dispensation (§ 14 Verordnung über die Volksschule)

- 1 Die Schulpflege kann Schülerinnen und Schüler dauerhaft von einzelnen Lektionen dispensieren, wenn deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder andere wichtige Gründe vorliegen.
- 2 Sie kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahrs für maximal einen Unterrichtshalbtag pro Woche dispensieren.
- 3 Sie dispensiert Schülerinnen und Schüler, wenn polizeiliche beziehungsweise gesundheitspolizeiliche Gründe es erfordern und Gefahr in Verzug ist. Dispensationen aus disziplinarischen Gründen gemäss Schulgesetz bleiben vorbehalten.

Art. 22 Modalitäten bei Urlaub und Dispensation (§ 14a Verordnung über die Volksschule)

- 1 Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensation, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

Art. 23 Absenzen (§ 15 Verordnung über die Volksschule)

- 1 Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.
- 2 Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und Dispensationen. Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe sind der Schulleitung zu melden.
- 3 Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen.

Art. 24 Disziplinar massnahmen – Grundsatz (§ 38a Schulgesetz)

- 1 Disziplinar massnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten. Körperliche Züchtigung, Einschliessung und Kollektivstrafen sind nicht gestattet.

Art. 25 Anordnung durch Lehrpersonen der Volksschule (§ 38b Schulgesetz)

- 1 Die Lehrpersonen an der Volksschule können folgende Disziplinar massnahmen anordnen:
 - a) Ermahnung;

- b) schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist;
 - c) zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht;
 - d) Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag;
 - e) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lager oder Projektwochen.
- ² Ist die Betreuung durch die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern im Falle eines Ausschlusses gemäss Absatz 1 lit. d und e während der Unterrichtszeit nicht gewährleistet, muss sie von der Schule organisiert werden. Allfällige Betreuungskosten sind von den Eltern zu tragen. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden.

Art. 26 Anordnung durch Schulpflegen (§ 38c Schulgesetz)

- ¹ Die Schulpflegen können folgende Disziplinar massnahmen anordnen:
- a) schriftlicher Verweis;
 - b) gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage;
 - c) vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lager oder Projektwochen;
 - d) Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulortes oder des Gemeindeverbands oder einer anderen Gemeinde;
 - e) befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt;
 - f) befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr;

g) Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht.

Art. 27 Anordnung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport (§ 38d Schulgesetz)

- 1 Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege einen befristeten vollständigen oder teilweisen Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr verfügen.
- 2 Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege in Abstimmung mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehungsweise der Jugendanwaltschaft eine Schülerin oder einen Schüler für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

Art. 28 Beschäftigung während des Schulausschlusses; Finanzierung (§ 38e Schulgesetz)

- 1 Bei einem Schulausschluss gemäss den Art. 26 lit. f und Art. 27 sind die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern mit Hilfe der Schulleitung und allenfalls unter Beizug der Fachstellen für eine angemessene Beschäftigung verantwortlich. In begründeten Fällen und mit Zustimmung der für den Ausschluss zuständigen Behörde können Schülerinnen und Schüler auch in Einrichtungen der Sonderschulung geschult und betreut werden.
- 2 Die Kosten für eine angemessene Beschäftigung tragen die Eltern. Im Falle von Schülerinnen und Schülern, die in Ein-

richtungen der Sonderschulung geschult und betreut werden, richtet sich die Finanzierung und Kostenverteilung nach den kantonalen Bestimmungen zur Sonderschulung.

- 3 Die Schulleitung plant rechtzeitig die Wiedereingliederung. Die Wohnortsgemeinde kann die Eltern zur Gewährleistung des schulischen Wiedereinstiegs des Kinds verpflichten, an die entstandenen Kosten einen Beitrag von höchstens Fr. 1'000.-- pro Monat zu leisten. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden.
- 4 Die Einzelheiten zum Schulausschluss sind in § 16 ff. der Verordnung zur Volksschule geregelt.

Art. 29 Vorgehen bei einem Schulausschluss (§ 17 Verordnung über die Volksschule)

- 1 Die Schulpflege hat dem Departement Bildung, Kultur und Sport im Zeitpunkt eines geplanten Schulausschlusses Meldung zu erstatten und demselben die Akten über die Schülerin beziehungsweise den Schüler zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
- 2 Der Entscheid über den Schulausschluss muss zusätzlich zu den sich aus der Verwaltungsverfahrensgesetzgebung ergebenden Vorgaben folgende Angaben enthalten:
 - a) Vorkommnisse;
 - b) Zeitdauer des Schulausschlusses;
 - c) Art der Beschäftigung während des Schulausschlusses;
 - d) Regelung hinsichtlich des Lernens.

Art. 30 Rechtsmittel bei Disziplinarmaßnahmen (§ 38f Schulgesetz)

- 1 Disziplinarmaßnahmen, die von Lehrpersonen an der Volksschule angeordnet werden, sind nicht mittels Beschwerde anfechtbar und sofort vollstreckbar.
- 2 Disziplinarmaßnahmen, die von der Schulpflege angeordnet werden, können mittels Beschwerde zum endgültigen Entscheid an den Schulrat des Bezirks weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.
- 3 Folgende Disziplinarmaßnahmen sind mittels Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar:
 - a) der durch die Schulpflege oder das Departement Bildung, Kultur und Sport angeordnete befristete vollständige oder teilweise Schulausschluss;
 - b) die Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht;
 - c) der Schulausschluss für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim.

2.2. Lehrpersonen

Art. 31 Haltung (§19 Verordnung über die Volksschule)

- 1 Die Haltung der Lehrpersonen gegenüber den Schülerinnen und Schülern ist durch Anerkennung, Verständnis, Konsequenz und Achtung geprägt.
- 2 Schwierigkeiten sind in erster Linie im persönlichen Gespräch zu lösen.

Art. 32 Hausaufgaben und Prüfungen (§ 20 Verordnung über die Volksschule)

- 1 Hausaufgaben sind massvoll zu erteilen. Schülerinnen und Schüler sollen das Aufgabenziel selbstständig erreichen können.
- 2 Prüfungen sind sinnvoll über das ganze Schuljahr zu verteilen.
- 3 Klassenlehrpersonen und Fachlehrpersonen haben sich über Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Prüfungen zu verständigen.

3. Rechtsmittel

Art. 33 Beschwerderecht (§§ 75, 78 und 85 Schulgesetz)

- 1 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Strafverfügungen der Schulpflege kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Schulrat des Bezirks geführt werden. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise des Bezirksgerichtspräsidenten gemäss Art. 8 Abs. 4 sowie die für dieses Verfahren geltenden Fristen (§ 75 Schulgesetz).
- 2 Gegen Beschlüsse und Entscheide des Schulrates kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Erziehungsrat geführt werden (§ 78 Schulgesetz).
- 3 Gegen Verfügungen und Entscheide des Erziehungsrates kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

August 2018



Name / Vorname Schülerin / Schüler

.....

Die Unterzeichnenden bestätigen, die Schulordnung der Schule Sarmenstorf zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum:

.....

Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

.....

Unterschrift Schülerin / Schüler:

.....



Bitte retournieren Sie den unterschriebenen Abschnitt der Klassenlehrperson. Diese Bestätigung wird während der Dauer der Schulpflicht des Kindes aufbewahrt.